



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT FÜR DEN ROBINSONSPIELPLATZ PRATTELN

vom 22. Mai 2000

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1

Rechtsform Der Robinsonspielplatz Lohag ist eine Einrichtung der Gemeinde Pratteln.

§ 2

Ziel und Zweck Der Robinsonspielplatz Lohag bietet einen Freiraum für offene Jugendarbeit, sinnvolle Freizeitgestaltung und gewährleistet eine qualifizierte Betreuung. Die Spielplatzleitung soll die Kinder zum Spiel und zur Zusammenarbeit in Gruppen animieren, ihnen den Kontakt mit Tieren ermöglichen und mit Rat und Hilfe beistehen. Die Schwerpunkte der Arbeit und die konkreten Zielsetzungen sind in einem Konzept festzulegen.

§ 3

Zielgruppen Der Robinsonspielplatz ist offen für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pratteln und Umgebung. Der Robinsonspielplatz steht auch Kindern im Kindergartenalter offen, welche von schulpflichtigen Kindern oder Erwachsenen begleitet werden.

II. ORGANISATION

§ 4

Struktur Die Organe des Robinsonspielplatzes sind:

- die Betriebskommission
- die Spielplatzleiterin bzw. der Spielplatzleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus Sicherheitsgründen müssen immer zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anwesend sein.

§ 5

Betriebskommission / Wahl

¹ Die Aufsicht über den Robinsonspielplatz obliegt der Betriebskommission.

² Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden.

³ Die Amtsdauer der Betriebskommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

⁵ An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Spielplatzleiterin bzw. der Spielplatzleiter mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder

¹ Der Gemeinderat delegiert das für die Jugendbelange zuständige Mitglied in die Betriebskommission.

² Der Quartierverein Längi schlägt dem Gemeinderat zwei Kommissionsmitglieder zur Wahl vor.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission beaufsichtigt den Betrieb des Robinsonspielplatzes. Sie hat Aufsichts- und Weisungsrecht in alle Belange des Robinsonspielplatzes. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Die Betriebskommission genehmigt die im Rahmen dieses Reglements erlassene Benützungsordnung für den Robinsonspielplatz.
- Sie genehmigt das Konzept und überwacht dessen Umsetzung.
- Sie führt das Auswahlverfahren bei der Besetzung der Spielplatzleiter/innen- und Mitarbeiter/innenstelle durch und stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung.
- Sie entscheidet über die Anstellung von Praktikantinnen bzw. Praktikanten in Absprache mit der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport.
- Sie erlässt Stellenbeschreibungen für die Spielplatzleitung und für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
- Sie erstellt das Budget zuhanden des Gemeinderates bzw. des Einwohnerrates.
- Sie erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Rechenschaft zu Handen des Amtsberichts.

§ 9

Leitung

Der Robinsonspielplatz wird von einer Spielplatzleiterin bzw. einem Spielplatzleiter geführt und gegen aussen vertreten. Sie bzw. er wird durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unterstützt. Diese Personen sind

Angestellte der Gemeinde Pratteln und werden vom Gemeinderat angestellt.

§ 10

Aufgaben der Spielplatzleiterin bzw. des Spielplatzleiters und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Ausgehend von den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer sowie dem von der Betriebskommission genehmigten Konzept, entwickeln und führen die Spielplatzleiterin bzw. der Spielplatzleiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Betrieb des Robinsonspielplatzes. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Führung des operativen Betriebes des Robinsonspielplatzes im Rahmen des Konzeptes und der Budgetvorgaben.
- Animation zu Aktivitäten und Spiel.
- Technische Hilfe beim Werken, Konstruieren und Bauen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den Stellenbeschreibungen im einzelnen geregelt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen, im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Erlasse.

Pratteln, 22. Mai 2000

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident Der Sekretär

Willi Feissli Hansjörg Dill

Von der Erziehungs- und Kulturdirektion mit Schreiben vom 7. Juli 2000 genehmigt.